

riale Veränderungen und Festlegungen der Ortsnamen unter Beifügung einer Abschrift des Beschlusses mitzuteilen. Ferner ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission Mitteilung zu geben.

(3) Alle territorialen Veränderungen und Änderungen von Ortsnamen sind in der Regel nur bei Beginn eines Planjahres durchzuführen.

§ 7

Zur Durchführung dieser Verordnung und zur Regelung der finanziellen und steuerlichen Fragen sowie der sich aus der Verordnung ergebenden Planveränderungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ministerium des Innern
S t o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates